

Art. 49 der Bundesverfassung grundsätzlich gutzuheißen und daher die angefochtene Verfügung der Ständekommission aufzuheben ist.

5. Dagegen ist das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht kompetent, die kantonalen Behörden zur Herausgabe des streitigen Betrages anzuweisen. Es wird übrigens dürfen angenommen werden, daß die Ständekommission nach Mitteilung des bundesgerichtlichen Entscheides keinen Anstand nehmen wird, das betreffende Vermögen zu verabsolgen.

6. Die von der Ständekommission erhobene allgemeine Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes, sowie die Bestreitung der Aktivlegitimation auf Seiten der Rekurrentin erledigen sich aus den die Sache selbst betreffenden Motiven.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Erkenntnis der Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 27. Dezember 1901 aufgehoben wird.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Bergl. Nr. 5, Urteil vom 5. Februar 1902 in Sachen
Grobety & fils gegen Bichsel,

und Nr. 6, Urteil vom 11. März 1902 in Sachen
Baschnonga & Willi gegen Beck-Held.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

5. Urteil vom 5. Februar 1902 in Sachen Grobety & fils gegen Bichsel.

Geltendmachung eines Gegenanspruches auf dem Wege der Widerklage oder durch Einrede der Kompensation? — Auslegung einer kantonalen Prozessvorschrift durch das angefochtene Urteil; Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof.

A. Im Juni 1900 erhob die Rekurrentin, die ihren Wohnsitz in Vallorbes und Croix hat, beim Richteramt Trachselwald (Kanton Bern) Klage gegen Fritz Bichsel auf Bezahlung von 980 Fr. mit Verzugszinsen für gelieferte Waren. In seiner Antwort beantragte der Beklagte Abweisung und machte gegenüber der Forderung des Klägers widerklagsweise eine Schadenersatzforderung geltend, deren ungefähr gleich hohen Betrag er zu Kompensation stellte. Daraufhin verlangte die Rekurrentin in einem Zwischengesuch, der bernische Richter möge sich für diese Widerklage inkompetent erklären. Der Gerichtspräsident von Trachselwald wies sie jedoch am 4. März 1901 mit dieser, eine auf Seiten des Richters notwendige Prozeßvoraussetzung bemängelnden, Behauptung ab; sie zog dieses Urteil an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern weiter, und beantragte dort: „Es sei zu erkennen: „die vom Beklagten F. Bichsel gegenüber der klägerischen Firma „Grobety & fils erhobene Widerklage sei unzulässig und dürfe „vom Richter von Trachselwald weder instruiert noch von bernischen Gerichten beurteilt werden. Der bernische Richter wolle sich „daher in Sachen inkompetent erklären und diese Widerklage aus „dem Verfahren ausweisen.“

B. Mit Urteil vom 30. Mai 1901 wies der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Impetrantin ab. Aus der Begründung dieses Urteils sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Da die Klägerin verlange, daß sie in Bezug auf die in der Widerklage erhobenen Ansprüche gemäß Art. 58 und 59 der Bundesverfassung am Forum ihres Wohnsitzes müsse gesucht und

nicht ihrem ordentlichen Richter dürfte entzogen werden, so setzte sie die örtliche Zuständigkeit der bernischen Gerichte an. Die Berufung auf Art. 59 der B.=V. sei unzulässig, weil durch ihn im interkantonalen Verkehr nur die Geltendmachung eines selbständigen Anspruches des Beklagten an den Kläger auf dem Wege der Widerklage ausgeschlossen sei, während der Beklagte in der Anbringung seiner Verteidigungsmittel nicht beschränkt sei, und speziell die Einrede der Kompensation erheben könne. In Wirklichkeit erhebe der Beklagte keinen selbständigen Gegenanspruch, sondern seine Widerklage stelle sich als bloßes Verteidigungsmittel dar, um seine Befreiung vom Klaganspruch in dem Umfang herbeizuführen, als ihm eine kompensable Gegenforderung zustehe. Nach § 151 des bernischen Civilprozesses sei die Zulässigkeit der Widerklage, sofern es sich um ein Kompensationsverhältnis handle, nicht durch Vorhandensein einer Konnexität zwischen Forderung und Gegenforderung bedingt. Auch eine exceptio doli der Klägerin gehe fehl, da es dem Beklagten freigestanden habe, die Kompensation in beliebiger Weise geltend zu machen.

C. Gegen dieses Urteil reichte die Klägerin rechtzeitig einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte ein und stellte darin den Antrag auf Kassation des angefochtenen Urteils. Die Rekurrentin stützte ihre Beschwerde auf eine Verletzung der Art. 58 und 59 der B.=V. und begründet sie im wesentlichen folgendermaßen: Der Beklagte habe sie, die Rekurrentin, mit seiner Gegenforderung, die mit der ihrigen in gar keinem Zusammenhang stehe, vor dem Richter ihres Wohnortes im Kanton Waadt zu belangen. Die Widerklage sei eine Schadensersatzforderung aus einem ganz andern Rechtsgeschäft und ein etwa berechtigter bloßer Fall von Kompensation liege nicht vor. Übrigens sei auch die Gegenforderung des Beklagten nicht bewiesen, daher zur Kompensation gar nicht geeignet.

D. In seiner Antwort auf die Rekurschrift begnügt sich der Beklagte damit, auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils zu verweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit des Rekurses und Kompetenz.)
2. Von den beiden, von der Rekurrentin angerufenen Verfas-

sungsartikeln kann bloß der zweite, Art. 59, für die Entscheidung des vorliegenden Streites in Frage kommen. Denn wie schon das Urteil des Appellations- und Kassationshofes richtig bemerkt, handelt es sich durch Begründung des bernischen Gerichtsstandes für die vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung nicht um Einführung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten, welche Art. 58 der B.=V. verbietet.

3. Streitig ist nun, ob der vom Rekursbeklagten gegenüber der Klägerin erhobene Gegenanspruch in Form einer Widerklage selbständig oder in Form einer Einrede kompensationsweise geltend gemacht wird. Ist das erste der Fall, so unterliegt er der Vorschrift des Art. 59 der B.=V.; ist das zweite der Fall, so unterliegt er dieser Vorschrift nicht. Art. 59 der B.=V. begründet nämlich für persönliche Ansprachen die örtliche Zuständigkeit desjenigen Gerichts, in dessen Sprengel der aufrechtstehende Beklagte seinen Wohnsitz hat. Eine Widerklage nun stellt sich als selbständiger Gegenangriff, als im Wege der Klage geltend gemachter Anspruch dar und ist daher am Wohnort des Schuldners zu erheben; von diesem Grundsatz besteht nur dann eine Ausnahme zu Gunsten des Gerichtsstandes der Hauptklage, wenn Klag- und Widerklagsanspruch in rechtlichem Zusammenhang stehen. Eine Kompensationsseinrede dagegen bildet ein bloßes Verteidigungsmittel und in deren Anwendung sind die Parteien durch Art. 59 der B.=V. nicht beschränkt, sondern hierfür ist teils das Privat- teils das Prozeßrecht maßgebend. Diese Auffassung ist vom Bundesgerichte in konstanter Praxis festgehalten worden, und von ihr abzuweichen liegt kein Grund vor. (Vgl. Amtl. Samml., II, S. 207/208 Erw. 1, 2, 3; V, S. 305 Erw. 2; VII, S. 228 Erw. 2; XII, S. 522 Erw. 1, 2; XVI, S. 644 Erw. 1; XXI, S. 357/358 Erw. 1 und die dort citierten.)

4. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern sieht nun in der Geltendmachung seiner Gegenforderung durch den Beklagten nicht eine Widerklage, sondern bloß eine Einrede, mit welcher der Beklagte die Tilgung der eingeklagten Forderung durch Verrechnung herbeizuführen beabsichtigt. Er stützt sich dabei auf das bernische Prozeßrecht, bei dessen Unklarheit über den Unterschied zwischen Kompensation und Widerklage die formelle Ein-

kleidung der Gegenforderung des Beklagten in eine Widerklage deren wahren Inhalt nicht beeinträchtigen könne. Diese Interpretation einer kantonalen Gesetzesvorschrift hat das Bundesgericht nicht zu überprüfen, um so weniger als die Rekurrentin keine Rechtsverweigerung in dem Sinne behauptet, der kantonale Richter habe das Gesetz willkürlich oder offenbar unrichtig angewendet. Aber auch abgesehen hiervon handelt es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um eine Kompensationseinrede und nicht um eine Widerklage. Denn maßgebend ist der Inhalt des vom Beklagten gestellten Rechtsbegehrens, nicht seine formelle Einkleidung. Und dieser Inhalt ist der, daß der Beklagte Abweisung der Forderung der Rekurrentin beantragt mit Rücksicht auf seinen kompensablen Gegenanspruch, welchen der Appellations- und Kassationshof demnach nur insoweit zu beurteilen hatte, als er zur Kompensation gestellt worden ist. Daher ist denn auch weder die Frage zu prüfen, ob die Gegenforderung des Beklagten in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Hauptforderung stehe (weil dies für die Möglichkeit der Kompensation gleichgültig ist), noch die andere Frage, ob der Gegenanspruch des Beklagten an sich kompensabel sei oder nicht (weil diese Frage in das Privatrecht gehört und mit Art. 59 der B.-V. nichts zu thun hat). Da nach dem Gesagten der Beklagte keine Widerklage, sondern eine Kompensationseinrede erhoben hat, ist aber Art. 59 der B.-V. nicht verletzt und muß die Beschwerde der Rekurrentin abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Urteil vom 19. März 1902 in Sachen
Baschnonga u. Willi gegen Beck-Held.

*Form, spec. Begründung des staatsrechtlichen Rekurses. Art. 178
Ziff. 3 Org.-Ges. — Art. 58 B.-V.*

A. Infolge einer bei der Holzflößung im Vorderrhein im Frühjahr 1898 eingetretenen Kollision erwachsen Forderungsansprüche zwischen der Firma Baschnonga & Willi einer- und Th. Beck-Held anderseits. Es war eine Partie Holz, welches der Firma Baschnonga & Willi gehörte und nach Ems bestimmt war, in den Farschanal bei Reichenau gebrungen und dort gelandet worden. Beck-Held verhinderte die Abfuhr dieses Holzes durch die Eigentümer und machte darauf ein Retentionsrecht geltend für eine Forderung von 280 Fr. Landungskosten, Lagergeld etc. Baschnonga & Willi erkannten dieses von Beck-Held in Anspruch genommene Forderungs- und Retentionsrecht nicht an. Vielmehr verlangten sie ihrerseits eine Vergütung von 865 Fr. 65 Cts. eventuell nach richterlichem Ermessen für den Schaden, welcher ihnen durch die ordnungs- und rechtswidrige Flößung des Beck-Held erwachsen sei.

Als die Firma Baschnonga & Willi diesen Anspruch beim Kreisgericht Trins klagweise geltend machte, stellte die Partei Beck-Held das Gesuch, das Gericht wolle auf Grund von Art. 249 der E.-P.-O. und gestützt auf Art. 7 und 35 der Flößordnung die Kompetenz ablehnen. Die Partei Baschnonga & Willi erhob dagegen Einrede, weil das Begehren des Beklagten und Widerklägers formell und materiell unstatthaft und unbegründet sei. Das Gericht entschied: „Auf diesen Prozeß wird nicht eingetreten, weil das Kreisgericht Trins nicht kompetent ist.“ Zur Begründung des Entscheides wurde in den Erwägungen bemerkt, der vorliegende Prozeß sei zweifelsohne ein Flößanstand im Sinne des § 35 der Flößordnung, worin Flößanstände betreffend erlittenen Schaden ausdrücklich erwähnt werden. Solche Flößstreitigkeiten der Flößkommission als Spezialgericht zu überlassen, empfehle sich deshalb, weil diese alle Übungen und Gebräuche der Flößerei am besten kenne.